

Matthias Theodor Vogt, Görlitz

Über den feinen Unterschied zwischen deutscher Kultur und Deutschlands Kultur

Parlamentarischer Abend der nationalen Minderheiten,
Berlin, Landesvertretung Schleswig-Holstein, 8. März 2006

Man könnte den Eindruck gewinnen, es sei alles in bester Ordnung, wenn man die Empfehlungen gründlich prüft, die heute vor einer Woche das Ministerkomitee des Europarates zur Anwendung der „Europäischen Charta für Regionale oder Minderheitensprachen“ in Deutschland ausgesprochen hat.¹ Befinden sich die Minderheiten in Deutschland in einer Situation des politisch Schwächeren, wie das ja bereits der Begriff der Minorität impliziert, so hat hier eine supranationale Institution aus der Position des Stärkeren heraus den deutschen Behörden in durchaus unmissverständlicher Sprache Versäumnisse aufgezeigt. Indem sie beispielsweise neben dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma auch die Sinti-Allianz mit ihrem Verständnis des Begriffes „Zigeuner“ zu Wort kommen ließ, hat sie aber auch Spannungen zwischen Minderheiten benannt.

Im einzelnen fordert der Europarat

- den Freistaat Sachsen auf, nicht Ökonomie über Kultur zu stellen, das heißt konkret: nicht den gleichen Klassenteiler für die sorbischen wie für die deutsch-sprachigen Schulen anzulegen,
- das Land Schleswig-Holstein, das vom Friesenrat entwickelte Bildungsmodell für das Nordfriesische nun auch umzusetzen,
- das drohende Aussterben des Saterfriesischen als „matter of urgency“ zu erkennen und endlich Bildungskontinuität herzustellen,
- klare Richtlinien für das Plattdeutsche zu erarbeiten,
- für das Romanes eine strukturierte Politik in Abstimmung mit den Sprechern zu entwickeln,
- die universitäre Lehre und Forschung der Minderheitensprachen auszubauen und im öffentlich-rechtlichen Rundfunk Senderäume zu eröffnen bzw. zu vergrößern.

Streng demokratisch-transparent sind in dem umfangreichen Dokument des Europarates auch die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und Verbände abgedruckt.

Der Komplexität des Themas geschuldet, gehen die Expertenbefunde des Europarates allerdings nicht in die wünschenswerte Tiefe. So wird das ungewöhnliche tschechische Medienecho zugunsten der „Milchbrüder“ (dies die ursprüngliche Bedeutung des Begriffes

¹ Recommendation of the Committee of Ministers of the Council of Europe on the application of the Charter by Germany. Straßburg, 1. März 2006.

„Sorben“) ausgeblendet, welches die Schließung der sorbischen Mittelschule in Crostwitz fand – bis hin zu den Fernsehnachrichten, Titelseiten der Tageszeitungen und Stellungnahmen im Tschechischen Senat. Ausgeblendet wird aber auch die heikle Abwägung zwischen den Qualitäten eines muttersprachlichen Unterrichts und den Qualitäten der hierzu benötigten Lehrkräfte vor dem Hintergrund einer zunehmend komplexen Lebenswelt als Anforderung an die Absolventen auch minderheitensprachlicher Schulen. Crostwitz war da kein rühmliches Beispiel, auch wenn dies in der politischen Diskussion nicht durchdrang. Nicht diskutiert wird die unzureichende Darstellung des Saterfriesischen im Rahmen des Friesenrates, dem Verhältnis der Sprecher und dem Sitz des Rates geschuldet, so gelungen wiederum das Modell für das Nordfriesische des gleichen Rates ist. Problematisch im Expertenbericht schließlich ist die Forderung nach Etablierung einer Art Hoch-Romanes – die Schweiz hat mit ihrem Rätoromanisch traurige Erfahrung gemacht, das als solches nicht existiert, sondern nur als Vielzahl von talgebundenen Unterformen. Ihnen wird nun ein offiziell erfundenes Rumantsch für den Hauptzweck der Übersetzung von Gesetzen und Parlamentsakten gegenübergestellt – die feine sprachliche Verästelung von Graubünden bis in die ladinischen Gebiete Südtirols entzieht sich einer normativen Unifizierung. Und damit *per se* einer politischen Förderung, die auf das Modell von Einheitsräumen angewiesen ist.

Europa als Einheitsraum, Europa als Raum der Einherzigkeit

Diese Dichotomie zwischen den „feinen Unterschieden“, um mit Pierre Bourdieu² zu sprechen, und dem Raum einheitlicher politischer Aktion prägt Europa, ja: man könnte sogar sagen, sie prägt die beiden suprastaatlichen Ausformungen Europas, die seit dem letzten Weltkrieg parallel zueinander aufgebaut wurden. Der am 5.5.1949 gegründete Europarat baut auf dem Prinzip der Ermöglichung von Vielfalt auf und bezahlt dafür mit relativer Machtlosigkeit. Empfehlungen wie die eingangs geschilderte zur Sprachensituation sind weder von einem Finanzinstrument noch von ernsthaften Sanktionsmechanismen untersetzt. Und deshalb ist eben keineswegs alles in bester Ordnung. Vielmehr bedarf es zur Umsetzung solcher Forderungen im politischen Raum Podien auf nationaler Ebene wie dem heutigen, zu dessen hochrangigem Besuch ich den Veranstaltern herzlich gratulieren darf.

Die am 9.5.1950 erdachte Europäische Union wiederum baut auf Einheitsräumen auf und ist mit diesem Prinzip in den französischen und niederländischen Referenden 2005 gescheitert. Eine Versöhnung zwischen diesen beiden Prinzipien gehört zu den schwierigsten und spannungsreichsten Aufgaben, denen sich die Politik überall in Europa und auf den nationalen Ebenen gegenwärtig gegenüber sieht. Die vom Vatikan 1931 angesichts der Vielzahl autoritärer Regime empfohlene Lösung einer „Subsidiarität“ (der „Oben“ ist zur Hilfe, zum subsiduum, verpflichtet, um dem „Unten“ eigenständiges Handeln zu ermöglichen) ist leichter in (europäische) Verfassungsentwürfe hineingeschrieben als in (bundesdeutschen) Föderalismus-Revisionen realisiert.

² Pierre Bourdieu: La distinction. Critique sociale du jugement. Paris 1979. Dt.: Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1982.

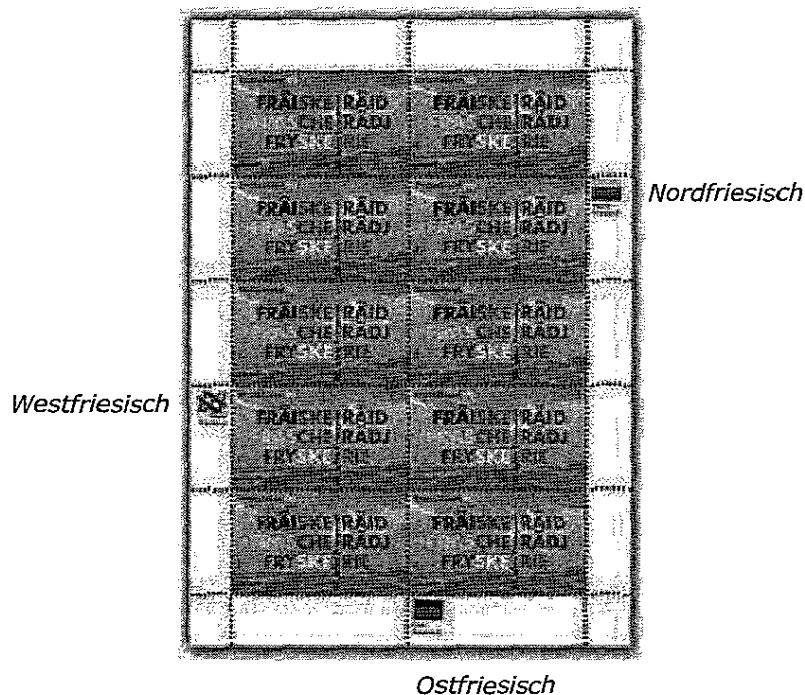
An der missverständlichen Übersetzung des Europa-Mottos läßt sich diese Dichotomie ablesen: auf Englisch heißt es regelmäßig „Unity in diversity“, also „Einheit“ mit dem Unterton der „Einheitlichkeit“ und „in der Vielfalt“ mit dem Unterton der „Unterschiedlichkeit“. Im lateinischen Original heißt es *In varietate concordia*, also „Einhelligkeit“ oder eigentlich sogar: „in Mannigfaltigkeit Einherzigkeit“. Von dieser *concordia* ausgehend, hatte der Göttinger Bassam Tibi den Begriff der „Leitkultur“ erfunden, wohlgerneht für Europa; auf Deutschland haben ihn andere übertragen.

Eine Briefmarke zeigt diese *concordia*, dieser regionale Unterschiedlichkeiten überwölbende Wille zur Gemeinsamkeit. Sie wurde morgen vor einem Monat von der Deutschen Post zum 50. Jahrestag des Friesenrates herausgegeben:³



Vor dem gemeinsamen Hinter- oder Bezugsgrund der in Windstärke sechs mäßig-stürmisch bewegten Nordsee erscheint dreimal der gleiche Begriff, nämlich „Friesenrat“ auf – von oben – Ostfriesisch, Nordfriesisch und Westfriesisch, jeweils in drei Farben, abgeleitet von den drei Trikoloren der drei Sprachgruppen (siehe die Ränder des Blocks):

³ Sonderpostwertzeichen der Deutschen Post zum 50. Jahrestag der Gründung des Friesenrates am 18. Februar 2006; Entwurf: Prof. Christof Gassner, Darmstadt; Motiv: "Friesenrat" in den drei friesischen Sprachen vor den Wellen der Nordsee; Wert: 0,90 EUR; Druck: Mehrfarben-Offsetdruck der Bundesdruckerei GmbH, Berlin; Größe: 46,00 x 27,32 mm; Papier: Gestrichenes, weißes, fluoreszierendes Postwertzeichenpapier DP 2; Ausgabebetag: 09. Februar 2006. Begleittext des Bundesministers der Finanzen: „Seit einem halben Jahrhundert dient der Friesenrat der Zusammenarbeit zwischen den Friesen in Deutschland und in den Niederlanden. Die Bewahrung und Förderung der friesischen Sprache und Kultur stehen dabei im Vordergrund. Das Sonderpostwertzeichen ‚50 Jahre Friesenrat‘ würdigt die grenzüberschreitenden Verbindungen zwischen den Friesen in Nordfriesland (Schleswig-Holstein), Ostfriesland (Niedersachsen) und Westfriesland (Provinz Friesland der Niederlande). Sie wurden von Anfang an im Zeichen des europäischen Gedankens gesehen. Die Marke zeigt die friesischsprachigen Bezeichnungen des Friesenrats in den Farben der jeweiligen friesischen Flagge: ostfriesischen Saterfriesisch (Ostfriesisch), Nordfriesisch und Westfriesisch, dahinter Wellen der Nordsee, die einst als Friesisches Meer (Mare Frisicum) bezeichnet wurde.“ Berlin, im Februar 2006, Peer Steinbrück, Bundesminister der Finanzen.



Man liest unwillkürlich ein schwarz-rot-gold hinein, aber diese Trikolore gibt es auf der von Christoph Gassner (Darmstadt) entworfenen Marke natürlich nicht. Dennoch ist genau dieses schwarz-rot-gold die eigentliche Botschaft des Postwertzeichens: die deutsche Fahne ergibt sich auch, wenn man die erste, dritte und erste Farbe des Ost-, West- und Nordfriesischen zusammenfügt. Anders gesagt: die Bundesrepublik Deutschland ist zunächst einmal die Summe ihrer Regionen, überformt zu einer gemeinsamen Symbolstruktur. Und Deutschlands Kultur ist die Kultur der deutschsprachigen und der anderssprachigen Deutschen: *In varietate concordia*. Oder mit einem Zitat aus dem 1. Brief an die Korinther 12-13 formuliert: „Ihr seid Glieder eines Leibes“.

Wurzeln der integrativen Position im frühen XIX. Jahrhundert, die Regelungen von 1918/19 und deren Folgen

Der Weg dahin war weit und nicht direkt. Daß es Friesen waren, die 754 den „Apostel der Deutschen“ Bonifatius erschlugen, ist keineswegs unvergessen. Mit fürstlichen Zitaten zur Unterdrückung der Minderheitensprache, beispielsweise 1327 zu Zwickau,⁴ ließen sich Bände füllen. Noch 1906 erklärte der Kgl. Sächs. Kultusminister Richard von Schlieben: „Mit der wendischen Schule falle auch das Wendentum!“⁵. Herders Diktum in den „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit“ (1789 – 1792) über die „arglistige,

⁴ Vgl. Georg Körner: Befehle wider die wendische Sprache (1776). In: Hartmut Zwahr (HG.): Meine Landsleute. Die Sorben und die Lausitz im Zeugnis deutscher Zeitgenossen. Von Spener und Lessing bis Pieck. Bautzen: VEB Domowina-Verlag, 2. durchgesehene Auflage 1990. S. 55

⁵ Zitiert nach Hartmut Zwahr, Anm.4. Nach S. 243.

grausame Knechtsträgheit“⁶ der Slawen hat eine lange Nachgeschichte gefunden und sich beiderseits tief eingepägt.

Das gerade erwähnte Korinther-Zitat jedoch wurde 1816 von Bern[h]ard Bolzano in der Diskussion um die tschechische Wiedergeburt verwendet.⁷ Bolzano konnte sich mit seiner integrativen Position gegenüber Jozef Jungman⁸ zwar nicht durchsetzen, aber aus der im Habsburger-Reich fortlaufenden Debatte bezogen die österreichischen Vertreter in der Paulskirchenversammlung 1848 ihre entscheidenden Anregungen. Und es war kein deutscher aus dem heutigen kleindeutschen Gebiet, sondern ein Grazer, Titus Mareck,⁹ Abgeordneter der äußersten Linken der Frankfurter Nationalversammlung, der am 27.5.1848 einen Antrag zur Gleichberechtigung ethnischer Minderheiten stellte. Auf diesen Antrag geht § 188 FRV zurück, dem sogar ein eigener Artikel XIII, *nota bene* im Abschnitt über die Grundrechte des deutschen Volkes, gewidmet wurde:

Die deutsche verfassungsgebende Nationalversammlung hat beschlossen und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des Deutschen Reiches

Vom 28. März 1849

Abschnitt VI

Die Grundrechte des deutschen Volkes

Artikel XIII

§ 188

Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege.

Wohlgermerkt: Deutschland wird hier als Summe der nicht deutsch redenden und natürlich der deutsch redenden Volksstämmen gefasst; ein tschechisches Erbe aus einem Vielvölkerstaat findet hier Eingang in den Verfassungsentwurf für Deutschland. Der „Bauernbefreier“ Hans Kudlich aus Österreich-Schlesien hat diesen großdeutschen Diskussionsstrang am Beispiel der Residenzstadt präzise gefasst: „Wien ist für Österreich

⁶ Johann Gottfried Herder: *Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit*. Berlin 1952, S. 484.

⁷ Bernard Bolzano [Bernardus Placidus Johann Nepomuk Bolzano (1781 – 1848)]: *Ueber das Verhältniss der beiden Volksstämme in Böhmen. Drei Vorträge im J. 1816 an der Hochschule z. Prag gehalten, Wien 1849 (= Nachdr. Amsterdam 1969)*. Jetzt in: Kurt F. Strasser (Hg.): *Bernard Bolzano, 24 Erbauungsreden 1808-1820*. Wien: Böhlau 2001. Vgl. Kurt F. Strasser: *Bernard Bolzanos Erbauungsreden 1805 - 1820*. Sankt Augustin: Academia-Verlag 2004. Vgl. Ingrid Hudabunigg: *Herder, Jungmann und der Alteritätsdiskurs zwischen Deutschen und Tschechen*. In: Wolfgang Aschauer, Ingrid Hudabunigg (Hg.): *Alteritätsdiskurse im sächsisch-tschechischen Grenzraum. COMES, Chemnitzer Ostmitteleuropastudien Bd. 1*. Chemnitz 2005.

⁸ Jozef Jakub Jungman (1773 – 1847).

⁹ Koch, Rainer (Hrsg.), *Die Frankfurter Nationalversammlung 1848/49. Ein Handlexikon der Paulskirchenabgeordneten*, Kelkheim 1989. S. 275. Cerwinka, Günter: *Zwei steirische „Forty-eighters“*. Zur Erinnerung an Titus Mareck und Joseph Leopold Stiger. *Blätter für Heimatkunde*, Herausgegeben vom Historischen Verein für die Steiermark. Jahrgang 72 (1998), S. 86–96.

nicht ganz das, was Paris für Frankreich ist, weil Österreich wohl einen Staat, aber nicht eine Nation bedeutet." (24.6.1848)

Entscheidend für unseren heutigen Zusammenhang ist ebenfalls der Ausdruck „Entwicklung gewährleistet“ in der Paulskirchenverfassung. Ganz anders die

**Verfassung des Deutschen Reichs
vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383)**

**Zweiter Hauptteil
Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen**

1. Abschnitt
Die Einzelperson

Artikel 113

Die fremdsprachigen Volksteile des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden.

Aus den „nicht deutschsprachigen Volksstämmen“ sind in der Weimarer Reichsverfassung die „fremdsprachigen Volksteile“ geworden. Die „Gewährleistung der Entwicklung“ ist nun geschrumpft auf die Nicht-Negativ-Formulierung „dürfen nicht beeinträchtigt werden“.

Dies war juristisch nur deshalb möglich, weil der Friedensvertrag für Deutschland im Unterschied zu denen für Österreich, die Tschechoslowakische Republik oder für Polen den Minderheitenschutz nicht enthalten hatte.

Österreich:

**Der Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye
vom 10. September 1919**

gemäß den Bestimmungen nach Artikel 381 am 16. Juli 1920 in Kraft getreten

**Abschnitt V. Schutz der Minderheiten
Artikel 62 bis 69**

Artikel 67.

Österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen; insbesondere haben sie dasselbe Recht, auf ihre eigenen Kosten [HvMTV] Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprachen nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.

Artikel 68.

Was das öffentliche Unterrichtswesen anlangt, wird die österreichische Regierung in den Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Zahl anderssprachiger als deutscher österreichischer Staatsangehöriger wohnt, angemessene Erleichterungen gewähren, um sicherzustellen, daß in den Volksschulen den Kindern dieser österreichischen Staatsangehörigen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt werde. Diese Bestimmung wird die österreichische Regierung nicht hindern, den Unterricht der deutschen Sprache in den besagten Schulen zu einem Pflichtgegenstande zu machen.

In Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl österreichischer Staatsangehöriger wohnt, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, wird diesen Minderheiten von allen Beträgen, die etwa für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln in Staats-, Gemeinde- oder anderen Budgets ausgeworfen werden, ein angemessener Teil zu Nutzen und Verwendung gesichert [HvMTV].

Cechoslovakei:

Vertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Cechoslovakei

unterzeichnet zu Saint-Germain-en-Laye am 10. September 1919.
(Gesetz Nr. 508/1921)

Artikel 9

Was das öffentliche Unterrichtswesen anlangt, wird die cecoslovakische Regierung in Städten und Bezirken, in denen ein beträchtlicher Bruchteil cecoslovakischer Staatsangehöriger anderer als böhmischer Zunge ansässig ist, angemessene Möglichkeit bieten, um den Kindern dieser cecoslovakischen Staatsangehörigen den Unterricht in ihrer eigenen Sprache zu verbürgen. Diese Bestimmung wird jedoch die cecoslovakische Regierung nicht hindern, den Unterricht der böhmischen Sprache zu einem Pflichtgegenstande zu machen.

In Städten und Bezirken, in denen ein beträchtlicher Bruchteil cecoslovakischer Staatsangehöriger ansässig ist, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, wird diesen Minderheiten ein angemessener Anteil am Genusse und an der Verwendung der nach dem Staatsvoranschlag sind nach Gemeinde- oder anderen öffentlichen Voranschlägen aus öffentlichen Fonds für Erziehungs-, religiöse oder humanitäre Zwecke ausgeworfenen Beträge gewährleistet.

Polen:

Minderheitenschutzvertrag
Minderheitenschutzvertrag vom 28. Juni 1919
zwischen den alliierten Mächten und Polen

Article 9

Poland will provide in the public educational System in towns and districts in which a considerable proportion of Polish nationals of other than Polish speech are residents adequate facilities for ensuring that in the primary schools the instruction shall be given to the children of such Polish nationals through the medium of their own language. This provision shall not prevent the Polish Government from making the teaching of the Polish language obligatory in the said schools.

In towns and districts where there is a considerable proportion of Polish nationals belonging to racial, religious or linguistic minorities, these minorities shall be assured an equitable share in the enjoyment and application of the sums which may be provided out of public funds under the State, municipal or other budget, for educational, religious or charitable purposes.

The provisions of this Article shall apply to Polish citizens of German speech only in that part of Poland which was German territory on August, 1914.

Dieser letztgenannte Vertrag hat eine bemerkenswerte Nachgeschichte gefunden: nämlich die wohl am weitesten gehende Verfassungsgarantie für nationale Minderheiten unter Deutschlands Nachbarn; weit über das derzeit in Deutschland geltende Recht hinaus:

Verfassung der Polnischen Republik vom 2.4.1997

Kapitel II: Freiheiten, Rechte, Pflichten der Menschen und Staatsbürger

Artikel 35: Rechte nationaler und ethnischer Minderheiten

(1) Die Republik Polen gewährleistet den polnischen Staatsangehörigen, die nationalen und ethnischen Minderheiten angehören, die Freiheit der Erhaltung und der Entwicklung der eigenen Sprache, der Erhaltung von Bräuchen und Traditionen sowie der Entwicklung der eigenen Kultur.

(2) Nationale und ethnische Minderheiten haben das Recht auf Bildung eigener Ausbildungs- und Kultureinrichtungen sowie der Einrichtungen, die dem Schutz der religiösen Identität dienen. Sie haben auch das Recht an Entscheidungen in solchen Angelegenheiten beteiligt zu werden, die ihre kulturelle Identität betreffen.

Abkommen, zumal diktierte, und selbst Verfassungen sind das eine. Lassen sich aber auch konkrete Auswirkungen der Versailler Minderheitenregelungen beobachten? Da morgen hier in Berlin das deutsch-ungarische Jahr feierlich eröffnet wird und da in Ungarn das Trianon-Trauma nach wie vor eine entscheidende politische Funktion einnimmt, will ich

wenigstens kurz auf die Beobachtungen von Gabriele Matzner-Holzer, bis vor kurzem österreichische Botschafterin in Bratislava/Pressburg, verweisen, was denn nach 80 Jahren die oben genannten Paragraphen am Beispiel des Verhältnisses von Ungarn und Slowaken erbracht haben: „Die Zahl der Magyaren in der Slowakei ist seit 1920 mit etwas mehr als einer halben Million im Wesentlichen stabil geblieben. Dahingegen assimilierten sich die nach dem ersten Weltkrieg dem ungarischen Staat zugefallenen etwa 400.000 Slowaken so konsequent und rasch, daß ihrer heute nur wenige Tausende übrig geblieben sind.“¹⁰ Matzner-Holzer kommentiert: „Es scheint weniger erstrebenswert zu sein, ein Slowake in Ungarn zu sein, als ein Ungar in der Slowakei“.¹¹ Und zum bekannten Phänomen, das ich selbst vor zwei Wochen wieder erlebte, daß die ungarische Minderheit die Staatssprache nur unzureichend beherrscht, findet sie die Formulierung: „Ein Menschenrecht auf Ignoranz der Sprache der Mehrheitsbevölkerung wurde noch nicht international verankert“.¹²

Wir sind in Deutschland von solchen Zuständen weit entfernt, ich weiß; aber dennoch sollten wir uns auch in der heutigen Diskussion dieses Extremzustandes zumindest bewusst sein: zur Diglossie gehört auch die Beherrschung der Amtssprache. Die autochthonen Minderheiten Deutschlands sind hierin durchaus ein vorbildliches Muster auch für andere Minderheiten; erinnert sei nur an die Situation in den Niederlanden, in denen 700.000 Einwohner, also jeder Zwanzigste, die niederländische Sprache nicht beherrschen, mit entsprechenden Folgen auf dem Arbeitsmarkt und in den Schulen. „Die Niederlande“, erklärte dazu die für Ausländerfragen und Integration zuständige Ministerin Rita Verdonk, „sind in dieser Frage zu lange naiv gewesen.“¹³

Fazit

Der Minderheitenrat hat für den heutigen Abend folgende Formulierung eines künftigen Artikels 20b NEU des Grundgesetzes vorgelegt, wobei Satz 1 den Formulierungsvorschlag der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages aufgreift:

Der Staat schützt und fördert die Kultur. Der Staat gewährleistet und fördert die Rechte der autochthonen nationalen Minderheiten.

Der Minderheitenrat begründet die Ergänzung durch Satz 2 mit den Worten: „Der Bundestag würde hierdurch klar zum Ausdruck bringen, dass man sich zur Kultur in Deutschland bekennt, jedoch endgültig von einem engen, nationalistischen Kulturverständnis verabschiedet, da der Schutz und die Förderung der kulturellen Vielfalt in Deutschland ausdrücklich auch die heimischen nationalen Minderheiten umfasst. Eine solche Klarstellung ist alles andere als überflüssig.“¹⁴

¹⁰ Gabriele Matzner-Holzer: Im Kreuz Europas: Die unbekanntes Slowakei. Wien 2001, S. 137.

¹¹ *ibid.*

¹² *l.c.*, S. 142.

¹³ Neue Haager Gesetzgebung für Immigranten. Integrations- und Sprachkurse bereits im Land der Herkunft. NZZ 8.3.2006.

¹⁴ Minderheitenrat: Einladungskarte zum Parlamentarischen Abend am 8. März 2006 in der Schleswig-Holsteinschen Landesvertretung beim Bund.

In Formulierungsvorschlag und Begründung stecken drei unterschiedliche Sachverhalte, die einen jeweils anderen Ansatz erfordern. Es erscheint daher geraten, diese drei Sachverhalte unabhängig voneinander einer Lösung zuzuführen.

Fazit I: Staatsverträge zugunsten der autochthonen Minderheiten

Das eigentlich brennende Problem ist keine Verfassungsdiskussion, sondern die Sicherung der finanziellen Förderung für die vier autochthonen Minderheiten auf der Grundlage der Minderheiten-Charta und der Minderheitensprachen-Charta, welche die Bundesrepublik Deutschland durch ihren Beitritt zu den Rahmenabkommen des Europarates in geltendes Recht überführt hat.

Hier wiederum ist das eigentliche Problem der Ebenenzuständigkeit. Art. 3 Grundgesetz stellt nur ein Diskriminierungsverbot auch für die Minderheiten und ihre Sprache auf, eine Zuständigkeit für etwaige finanzielle Förderungen findet sich im Grundgesetz nicht. Auf der Grundlage von Art. 30 Grundgesetz greift damit die Zuständigkeitsvermutung zugunsten bzw. zulasten der Länder. Dies wird vom Einigungsvertrag für die Sorben nicht abweichend geregelt, im Gegenteil heißt es in der entsprechenden Protokollnotiz ausdrücklich: „Die grundgesetzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern bleibt unberührt“,¹⁵ so daß man schließen könnte, daß die Sorbenförderung an sich eine Sache der beiden betroffenen Länder Sachsen und Brandenburg wäre.

Dies ist jedoch systematisch außerordentlich unbefriedigend. Wie oben im Zusammenhang des Sonderpostwertzeichens „Fünzig Jahre Friesenrat“ dargelegt, ist zu differenzieren zwischen einem gesamtstaatlichen Interesse daran, daß die Kultur der autochthonen Minderheiten lebendiger Bestandteil der Kultur Deutschlands ist und bleibt, und einem regionalen Interesse, sprich einer Verpflichtung der Sitzländer. Die erst spät germanisch überformten Friesen ebenso wie die Sorben haben ältere Territorialrechte als die jeweilige deutsche Bevölkerungsgruppe, die Sinti können auf eine rund tausendjährige gemeinsame

¹⁵ Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag)

a) Einigungsvertrag - Protokollnotiz zum Artikel 35: "Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik erklären im Zusammenhang mit Artikel 35 des Vertrags: 1. Das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur ist frei. 2. Die Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Kultur und der sorbischen Traditionen werden gewährleistet. 3. Angehörige des sorbischen Volkes und ihre Organisationen haben die Freiheit zur Pflege und zur Bewahrung der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben. 4. Die grundgesetzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern bleibt unberührt."

b) Einigungsvertrag - (Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 1): Anwendung der sorbischen Sprache vor Gericht (Gerichtsverfassungsgesetz). In der Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 zum Einigungsvertrag ist unter Buchstabe r) folgende Anpassungsvorschrift enthalten: „Das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, wird durch § 184 nicht berührt.“

c) Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. April 1993 zur Geltungsdauer der Protokollnotiz Nr. 14 zum Artikel 35 des Einigungsvertrages: „Durch die Protokollerklärung zu Art. 35 des Einigungsvertrages (EV) werden - wie die dazugehörige Denkschrift formuliert - ‚die Rechte der Sorben im vereinten Deutschland unter Wahrung der Kompetenzen von Bund und Ländern gesichert‘. Diese Bestimmungen blieben nach Wirksamwerden des Beitritts geltendes Bundesrecht (Art. 45 Abs. 2 EV). In dem Vertragswerk ist ein späteres Außerkrafttreten oder eine Befristung der Geltungsdauer der Protokollerklärung nicht vorgesehen.“

Geschichte verweisen, die Dänen wurden zur Minderheit aufgrund von Grenzverschiebungen; all dies spricht klar für eine gesamtstaatliche und damit Bundeszuständigkeit aus genuin politischen, nicht aus kulturpolitischen Gründen. Deutlich zu differenzieren von der Situation der autochthonen, seit langem ansässigen Minderheiten ist die der allochthonen, erst in jüngerer Zeit entstandenen Minderheiten, insbesondere derer mit Bezug zu einem Mutterland (siehe dazu oben das Beispiel der Niederlande sowie unten).

In eben dieser für die autochthonen Minderheiten spezifischen Logik haben am 28. August 1998 – an Goethes Geburtstag – die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg die Finanzierung der am gleichen Tag von Sachsen und Brandenburg begründeten Stiftung für das Sorbische Volk übernommen. Hierbei übernimmt der Bund einen Förderanteil von 50% entsprechend einer hälftigen Gesamtverantwortung; der Freistaat Sachsen 33,3% Förderanteil entsprechend den 40.000 sächsischen Staatsangehörigen sorbischer Zunge und das Land Brandenburg 16,7% Förderanteil entsprechend seinen 20.000 Sorben.¹⁶ Diese Finanzierung läuft zum 31.12.2007 aus.

Nun ist das Finanzierungsabkommen von 1998 für die Bundesseite in absoluten Beträgen klar degressiv ausgelegt (nicht aber im relativen Förderanteil). Die derzeit auf Bundesebene teilweise zu findende Interpretation sieht daher einen Nexus mit dem 2019 auslaufenden Solidarpakt. In dieser Logik könnte für die Jahre 2008 – 2019 noch einmal ein Finanzierungsabkommen geschlossen werden; anschließend müssten die betroffenen Sitzländer alleine für die Stiftungsfinanzierung aufkommen.

Dieser Logik ist klar zu widersprechen: Weder im Abkommen von 1998 noch in den Protokollnotizen zu Art. 35 EV ist ein solcher Nexus festgehalten; er verdankt sich haushälterischen Überlegungen, aber keinen genuin politischen. Die Formulierung „übergangsweise“ aus Art. 35 EV kann hier keine Anwendung finden; vielmehr ist die Aushandlung dem freien Spiel der politischen Kräfte überlassen.

Aus systematischer Perspektive erscheint die 1998 zwischen dem Bund einerseits, den beiden Ländern andererseits gefundene Lösung einer je hälftigen Verantwortungsübernahme zugunsten der Sorben als stringentes Abbild der Tatsache, daß aufgrund ihrer außenpolitischen Alleinverantwortung es die Bundesregierung war und nicht die 16 Länderregierungen, die 1998 die Europarats-Charta der autochthonen nationalen Minderheiten unterzeichnet hat, handelnd im gesamtstaatlichen Interesse. Deutschlands Kultur ist mehr als deutsche Kultur; nicht nur im Zusammenhang der Sorbenförderung sind hier alle jeweils betroffenen Ebenen gefragt – konkret Bund und Länder.

¹⁶ Dokumente abgedruckt unter <http://www.stiftung.sorben.com>.

Fazit II: Kultur als Staatsziel im Grundgesetz

Der Minderheitenrat schlägt vor, die aktuelle Diskussion um die Aufnahme von Kultur als Staatsziel in das Grundgesetz zu nutzen, um dort einen Minderheitenartikel aufzunehmen. Die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages hat sich für ersteres auf die Formulierung geeinigt:

Der Staat schützt und fördert die Kultur.

und schlägt dies als Art. 20b NEU GG vor. Die oben zitierte Sorge des Minderheitenrates vor einem „engen, nationalistischen Kulturverständnis“ ist gegenstandslos; im Gegenteil ist der gewählte Begriff „die Kultur“ so außerordentlich weit und unspezifisch, daß eher die Gefahr besteht, auch nach der Aufnahme einer solchen Formulierung wäre keine Justitiabilität erreicht, weder für die Kultur der nationalen Minderheiten noch für kulturelle Anliegen insgesamt.

Nun geht die Diskussion um den Art. 20b NEU GG vom erweiterten Wortlaut des Art. 20a GG n.F.¹⁷ aus. Dort heißt es – seit kurzem ergänzt um „und Tiere“:

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Dies ist der terminologisch wahrscheinlich albernste Satz des gesamten Grundgesetzes. Besagt er doch, daß die Verfassung sich selbst bindet sowie die Legislative und die Exekutive und die Judikative. In der Essenz besagt er:

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen.

Stünde nicht in der erweiterten Fassung „und Tiere“, ließe er sich unschwer und außerordentlich sinnvoll wie folgt erweitern:

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen und kulturellen Lebensgrundlagen.

Mit der Formulierung „kulturellen Lebensgrundlagen“ würde eine ähnliche Aufgabe auf gesamtstaatlicher Ebene bezeichnet wie sie im Bereich des Kommunalrechts mit dem Begriff der „Daseinsvorsorge“ den Gemeinden obliegt: hier der Schutz des materiellen und des immateriellen Kulturerbes. Ja, der Sachverhalt ließe sich noch schärfen, indem das „auch“ entfernt würde und nur noch „in Verantwortung für die künftigen Generationen“ bestehen bliebe: im Rahmen seiner Verfassung geschützt wäre Deutschland damit vor dem Wegbrechen jener seiner Kulturphänomene, die sich über Jahrhunderte entfaltet haben und die es jenseits kurzfristiger ökonomischer Überlegungen für unsere Enkeln zu bewahren gilt. Die Formulierung wäre gleichzeitig offen genug, um über Inhalte jederzeit die gerade im Kunst- und Kulturbereich unerlässliche Diskussion führen zu können.

¹⁷ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) vom 26.7.2002 (BGBl. I S. 2862) m.W.v. 1.8.2002.

Ebenfalls wäre zu überlegen, ob „der Staat“ eine hinreichende Bestimmung ist und vor dem Hintergrund sowohl der Föderalismusdiskussion als auch der überwiegend fehlenden Festschreibung der Kulturförderung als kommunale Pflichtaufgaben (die Gemeinden sind eben nicht Teil des Staates, sondern Selbstverwaltungskörperschaften eigenen Rechts) eine Konkretisierung „Bund, Länder und Gemeinden“ vorzuziehen wäre. Kurz: alternativ zu der von der Enquete-Kommission vorgeschlagenen Formulierung eines Art. 20b NEU GG wäre denkbar (und die Sorge des Minderheitenrates damit vollends gegenstandslos):

Bund, Länder und Gemeinden schützen und fördern in Verantwortung für die künftigen Generationen die kulturellen Lebensgrundlagen.

Nun ist allerdings die aktuelle politische Diskussion um die Aufnahme von Kultur als Staatsziel schon derart schwierig, daß die Minderheiten auch mit der von der Enquete-Kommission vorgeschlagenen Formulierung, wenn sie denn kommen sollte, leben könnten.

Fazit III: Ein Minderheiten-Artikel im Grundgesetz?

Das Grundgesetz stammt, wie erinnerlich, von 1948/49, ist damals aufgrund des Staatsfragment-Charakters der ursprünglichen Bundesrepublik in vielen Aspekten bewusst fragmentarisch gehalten worden und wurde nicht, wie von Art. 146 ALT GG vorgeschrieben und wie von der Mehrzahl der Verfassungsexperten vorgeschlagen, im Zusammenhang der Wiedervereinigung neu geschrieben als Verfassung im eigentlichen Sinn. Die Rechte (und Pflichten) der „autochthonen nationalen Minderheiten“ standen 1948/49 schon deshalb nicht im Zentrum des Interesses und fanden daher keinen Eingang in den Text des Grundgesetzes, weil dieser Terminus erst viel später gefunden wurde (vermutlich mit einer Anleihe aus dem Niederländischen unter Rückgriff auf ökologische und geologische Begrifflichkeiten: autochthon mit dem Antonym allochthon). Anders die oben zitierte Polnische Verfassung von 1997 mit ihrem Art. 35; hier war die Diskussion im Europarat schon zu einem auch terminologisch verbindlichen Ergebnis gekommen und hatte zur Minderheiten-Charta bzw. zur Minderheiten-Sprachencharta geführt, die Polen etwa gleichzeitig zum Verfassungsgebungsprozeß unterzeichnete.

Wieder zehn Jahre weiter, sieht sich die Politik allerdings mit weit tiefgreifenderen Minderheits-Problemen konfrontiert, als daß eine Beschränkung auf die autochthonen unter ihnen noch denkbar erscheint. Artikel I-2, Die Werte der Union, des gescheiterten Verfassungsvertrages (nicht: Verfassung!) der Europäischen Union hätte lauten sollen:

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören [HvMTV]. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Mit gutem Grund fehlt im Verfassungsvertrag ein konkreter Passus über die Rechte der nationalen Minderheiten in Europa. Artikel II-81: Nichtdiskriminierung,¹⁸ aus der Grundrechtscharta, die als Teil II des Verfassungsvertrages hätte in Kraft treten sollen, entspricht wesentlich Art. 3 GG und nennt die nationalen Minderheiten als eine von 17 Distinktionen. Artikel II-82: Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen, ist unspezifisch und unverbindlich: „Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.“

Grund für die fehlende Differenzierung zwischen autochthonen nationalen Minderheiten einerseits, weiteren Minderheiten andererseits ist erstens, daß der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital, die bekannten vier Freizügigkeiten der Europäischen Gemeinschaften, in allen Mitgliedsstaaten zu erheblichen Minderheiten aus jeweils anderen Mitgliedsstaaten geführt hat. Geht man von der in diesem Zusammenhang politisch klugen Einteilung nach Muttersprachen aus, wie sie dem jüngsten Eurobarometer zugrunde liegt,¹⁹ so steht Luxemburg mit 14% an der Spitze, in Deutschland sind es 3% (also mit rund 2,5 Mio. mehr als das Zehnfache der vom Minderheitenrat vertretenen knapp 200.000 Sprecher oder 0,25% der Bevölkerung), selbst beim „Schlusslicht“ Portugal sind es noch 0,6%. Zweitens aber ist die Europäische Union attraktiv für Menschen aus Drittländern. Die Sondersituation der sog. Baltischen Staaten mit ihren russischen Minderheiten einmal beiseite gelassen (in Lettland 27%), sind es im Vereinigten Königreich 5% und in Deutschland bereits 8% der Wohnbevölkerung (nicht: der Staatsangehörigen), die einer allochthonen Minderheit zuzurechnen sind und Staat und Gesellschaft vor beträchtliche Integrationsanforderungen stellen, und zwar überwiegend sozialpolitischer und nicht primär kulturpolitischer Natur.

Vom Minderheitsbeauftragten der Bundesregierung, um den Sachverhalt an einer politischen Funktion festzumachen, sind also zu betreuen die drei Gruppen (1) autochthone Minderheiten mit 0,25% Anteil an der Wohnbevölkerung oder 2% der Minderheiten in Deutschland, (2) Staatsangehörige weiterer EU-Mitglieder mit 3% bzw. 27%, und (3) Angehörige von im eigentlichen Sinn allochthonen Minderheiten mit 8% bzw. 71%. Es leuchtet ein, daß ein in dieser Situation zu verhandelnder Minderheiten-Artikel im Grundgesetz nicht nur die Belange der autochthonen nationalen Minderheiten ins Blickfeld nehmen kann.

Unterstützung für deren Anliegen könnte jedoch von einer anderen Seite kommen. Wer wie ich in Sachsen lebt, weiß, daß der linguistische Normalfall in Deutschland mitunter die Triglossie ist: zwischen Mutter- und Amtssprache stehen die Regionalsprachen, von denen derzeit lediglich das Plattdeutsche von der Minderheitencharta-Förderung erfasst ist, deren Mannigfaltigkeit aber Deutschland entscheidend prägt. So läßt sich Sächsisch als *lingua*

¹⁸ Artikel II-81: Nichtdiskriminierung EV: (1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten. (2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verfassung ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

¹⁹ Europeans and their languages. Fieldwork: November – December 2005. Publication: February 2006. Special Eurobarometer 243 / Wave 64.3 – TNS Opinion & Social. Brüssel, Europäische Kommission, 2003.

*germana in bocca slava*²⁰ beschreiben, um ein zischlautreiches Phonem wie „Laibzsch“ vulgo Leipzig zu erfassen, wie sich umgekehrt Obersorbisch als *lingua slava in bocca germana* fassen ließe. Der Föderalismus ist aber noch nicht soweit gediehen, daß das sächsische Kultusministerium von meinen Kindern ein Aussprache-Losungswort, ein Schiboleth, verlangt hätte: Im Buch der Richter (12, 5. 6.) wird von einem Streit zwischen den Gileaditern und den Ephraimitern berichtet. Die Gileaditer postierten sich an einer Furt des Jordans und kontrollierten jeden, der den Fluß überqueren wollte. Die kontrollierenden Posten fragten: „Bist du ein Ephraiter?“ Wenn mit „Nein“ geantwortet wurde, dann sollte der Kontrollierte das Wort „Schiboleth“ sagen. Doch der Ephraimiter konnte kein „ch“ aussprechen und so wurde daraus „Siboleth“, womit er des Todes war²¹ – bzw. ohne „Laibzsch“ nicht in die Schule kommen dürfte.

Innerhalb der deutschen Kultur ist das Hochdeutsche ja nur eine Übereinkunft; analog übrigens dem Auftrag an eine Kommission, die die Oberlausitzer Stände 1691 einsetzten, um aus der Vielzahl der von Dorf zu Dorf und Tal zu Tal differierenden sorbischen Lokaldialekte eine „durchgehends gebräuchliche wendische Sprache“²² zu schaffen. Die Hannoversche Aussprache des Hochdeutschen als Modell korrekten Sprechens hat sich gerade einmal seit einhundert Jahren durchgesetzt, zunächst im Ergebnis der berühmten Konferenz zur Deutschen Bühnenaussprache 1898 im Apollosaal des Königlichen Schauspielhauses zu Berlin am Gendarmenmarkt²³ und dann im Ergebnis der vom Norddeutschen Rundfunk deutschlandweit ausgestrahlten Fernsehnachrichten. Eine solche „Sprachstandardisierung im Sinne von Variantenreduktion“²⁴ greift jedoch eher auf dem Papier: was dort hochdeutsch aussieht, klingt in der tatsächlichen Sprechpraxis regional höchst unterschiedlich. Richard Wagners Libretto zum „Ring des Nibelungen“ erschließt seine Feinheiten erst, wenn es von einem Sachsen vorgetragen wird; ähnliches gilt von Goethes Gedichten und dem Hessischen; Eichendorff ist wie so viele ‚deutsche‘ Dichter zweisprachig aufgewachsen; das „Lied der Deutschen“ wurde von einem Schlesier 1841 inmitten von Halunder-Sprechern geschrieben, der Helgoländer Variante des Nordfriesischen. Eine Allensbacher Umfrage ergab 1998, zum hundertsten Jahrestag der Aussprachekonferenz, daß im Bundesdurchschnitt 51 % der Befragten angaben, die Mundart der Gegend, in der sie leben, sprechen zu können, in Bayern 72 % (außer in München) und daß jeder Dritte nur in Ausnahmefällen Hochdeutsch spricht.²⁵

Deutsche Kultur ist also weit mehr als die Kultur des Hochdeutschen. Der gängige Kulturbegriff jedoch, wie er zum Beispiel der Förderpraxis der Bundeskulturstiftung

²⁰ Frei nach der Beschreibung des Hoch-Italienischen als „Toskanische Zunge in Römischen Mund“; hier also als „Deutsche Zunge in Slawischem Mund“.

²¹ Nach: www.blueprints.de/directory/words/words.asp

²² Aus dem Protokoll der Landtagsberatung Bartholomaei 1689, hier zitiert nach Edmund Pech, Dietrich Scholze (Hg.): Zwischen Zang und Beistand. Deutsche Politik gegenüber den Sorben vom Wiener Kongreß bis zur Gegenwart. Dresden, Sächsische Landeszentrale für politische Bildung, 2003: S. 14.

²³ Siebs, Theodor (1898): Deutsche Bühnenaussprache. Ergebnisse der Beratungen zur ausgleichenden Regelung der deutschen Bühnenaussprache, die vom 14. bis 16. April 1898 im Apollosaale des Königlichen Schauspielhauses zu Berlin stattgefunden haben. Berlin [u.a.]: Ahn.

²⁴ PD Dr. Peter Gilles, Universität Freiburg.

²⁵ Bayerisch hören viele gerne. Jeder dritte Deutsche spricht nur in Ausnahmefällen Hochdeutsch. Allensbacher Berichte Nr. 22/ Dezember 1998.

zugrunde liegt, hält urbane Kultur für die einzig wahre Kultur. Daß sich mit ruraler Kultur beispielsweise die Länder des Baltikums über Jahrhunderte erfolgreich gegen die russische Überformung gestemmt haben und daß sie diese nun mit Witz und Sachverstand in die europäische Kulturdebatte einbringen, hat sich in den Hauptstädten der alten EU noch nicht überall herumgesprochen. Die Kulturpolitik der im Minderheitenrat vertretenen autochthonen Minderheiten ließe sich als positives Gegenbeispiel dafür anführen, wie gegen den deutschen Trend zur Sprachstandardisierung im Sinne von Variantenreduktion jene *varietas* des oben zitierten Motto Europas gepflegt wird.

„Dialekt macht schlau“,²⁶ ist eines der zentralen Ergebnisse der PISA-Studie – da er den Sinn für die „feinen Unterschiede“ systematisch pflegt. Und so hat der Friesenrat sein Bilderbuch für die Kleinsten, „Meine ersten tausend Worte“, eben nicht auf Standard-Friesisch vorgelegt, sondern auf Fering, Frasch, Öömrang, Sööring, Wuringhiirder Frees und auf Plattdüütsch. Für die Mehrzahl jener 51% deutsche Mundartart sprecher wäre eine analoge Arbeit noch zu leisten, für die Dialekte der Deutschen im Baltikum und den anderen früheren Siedlungsgebieten läßt sie sich nicht mehr leisten. Das globale Artensterben wird medienwirksam beklagt; daß damit ein Sprachensterben einhergeht und zwar häufig in den gleichen Regionen, ist nur wenigen geläufig; wie akut die Mannigfaltigkeit der deutschen Sprechkultur vom Sprachensterben betroffen ist, den wenigsten. Wie wenig die Länder der Bundesrepublik Deutschland in dieser Situation unternehmen, die sprachliche Mannigfaltigkeit ihrer Territorien zu entwickeln, und nach wie vor dem Modell der normativen Unifizierung anhängen, verwundert. Die Minderheiten sind hierbei in der Situation des politisch Schwächeren, aber des kulturell Stärkeren. Was sich nutzen ließe.

Im Witaj-Projekt, um ein prominentes Beispiel für den politisch-pädagogischen Ansatz der autochthonen Minderheiten zu nennen, werden im Kindergarten Sprachen durch Immersionsverfahren erlernt (vgl. in der Musikpädagogik die Yamaha-Methode). *Witaj* ist über die Bretonen aus Quebec in die Lausitz gekommen und von da zu den Friesen in Norddeutschland. Diese und andere Projekte sind ein Modell für das Werben für Mehrsprachigkeit, von dem möglicherweise Anregungen für den Umgang mit bestimmten allochthonen Minderheiten und deren Verweigerung des Deutschen ausgehen könnten. Aber auch Anregungen für die Überwindung der Sprachträgheit der deutschen Mehrheitsbevölkerung. Ungeachtet aller Erkenntnisse der Politik über die Anforderungen der globalen Wirtschaft an das künftige Berufsleben hat sie die Kulturtechnik der Mehrsprachigkeit nicht eben überwiegend verinnerlicht.

Nimmt man diese gegenwärtigen wirtschaftlichen und politischen Anforderungen an Staat und Gesellschaft mit den Erfahrungen der regionalen und autochthonen Minderheiten zusammen, so könnte unter Verwendung von Formulierungen des Art. 5 Sächsische Verfassung ein künftiger Minderheitenartikel des Grundgesetzes heißen:

²⁶ Stephanie Geiger: Gut Wort will Weile haben. Das Bayerische Wörterbuch wird 2060 vollständig sein. NZZ 6.3.2006.

Der Staat gewährleistet und schützt das Recht regionaler und ethnischer Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität und fördert die Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und Überlieferung.

Aber das ist Gegenstand einer späteren Diskussion.

Anschrift des Autors:

Prof. Dr. Matthias Theodor Vogt
Institut für kulturelle Infrastruktur Sachsen
Klingewalde 40
02828 Görlitz

www.kultur.org